

Degussa Bank GmbH

Endgültige Bedingungen

Für Degussa Bank GmbH Pfandbrief

€ 5.000.000

**Pfandbrief von 2012 (2022)
Serie 2**

Wertpapierkennnummer A1PG1W

**Zum Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe
vom 21.09.2011**

Frankfurt, den 12.07.2012

ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 21.09.2011 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Degussa Bank GmbH zur kostenlosen Ausgabe bzw. in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.degussa-bank.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge heranzuziehen.

1. Allgemeine Angaben zu den Hypotheken- Pfandbriefe

Emittentin	Degussa Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsleitung, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt
Stückelung	Die Hypotheken- Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,- sind in Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,- eingeteilt.
Rückzahlung	Die Hypotheken- Pfandbriefe werden gemäß § 3 Absatz 1 der Emissionsbedingungen am 16.07.2022 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Verzinsung	Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle 1:

Zinsperiode	Festzinssatz in %
16.07.2012(einschließlich) bis 16.07.2013(ausschließlich)	1,25
16.07.2013(einschließlich) bis 16.07.2014(ausschließlich)	1,50
16.07.2014(einschließlich) bis 16.07.2015(ausschließlich)	1,75
16.07.2015(einschließlich) bis 16.07.2016(ausschließlich)	2,00
16.07.2016(einschließlich) bis 16.07.2017(ausschließlich)	2,25
16.07.2017(einschließlich) bis 16.07.2018(ausschließlich)	2,50
16.07.2018(einschließlich) bis 16.07.2019(ausschließlich)	3,00
16.07.2019(einschließlich) bis 16.07.2020(ausschließlich)	3,25
16.07.2020(einschließlich) bis 16.07.2021(ausschließlich)	3,50
16.07.2021(einschließlich) bis 16.07.2022(ausschließlich)	4,00

Rendite Die durch einen Erwerb der Pfandbriefe erzielbare Rendite beträgt 2,33% per annum zum ersten Verkaufskurs von 101%. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht act/act ISMA 251.

Berechnungsstelle Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Degussa Bank GmbH berechnet. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als

	Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
Zahlstelle	Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle. Name und Anschrift der Zahlstelle lauten: Degussa Bank GmbH, Theodor-Heuss-Allee 74, 60486 Frankfurt.
Valutierung/ Emissionstermin	16.07.2012
Fälligkeit	16.07.2022
Währung der Hypotheken- Pfandbriefe	Euro
Verbriefung/Lieferung	Die Hypotheken- Pfandbriefe sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Hypotheken- Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.
Angebotstag	Das öffentliche Angebot beginnt am 16.07.2012 und erfolgt fortlaufend.
Anfänglicher Verkaufspreis	Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 101,00% Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.
Mindestbetrag der Zeichnung	EUR 1.000,-
Kleinste handelbare Einheit	EUR 1.000,-
Steuern und Abgaben	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages und Zinsen gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Gläubigern der Hypotheken- Pfandbriefe zu tragen.</p> <p>Es besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einhaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Hypotheken- Pfandbriefe (Quellensteuer).</p> <p>Seit Einführung der sog. Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 wird in Deutschland eine Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer) auf Kapitalbeträge erhoben. Die Abgeltungsteuer wird von der auszahlenden Stelle in Abzug gebracht.</p> <p>Das heißt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer!): Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt 25% des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung des Hypothekenspfandbriefs sowie bei Rückzahlung entsteht</p>

Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Kapitalertragsteuer, wobei die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Rückzahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Hypotheken- Pfandbriefe bzw. aus der Rückzahlung. In bestimmten Fällen gilt der jeweilige Börsenpreis als Einnahme aus der Veräußerung bzw. als Anschaffungskosten.

Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Hypotheken- Pfandbriefe im Privatvermögen gehalten wird, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung die Veranlagung beantragt (§ 43 Abs. 5 Satz 3 EstG).

Im Falle eines Antrags auf Einbeziehung der Einkünfte in die Veranlagung unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§32 d EStG) in Höhe von 25% (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten. Soweit Kapitalertragsteuer auf die in der Veranlagung einbezogenen Einkünfte aus Kapitalvermögen erhoben wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten des jeweils persönlichen Anwendungsbereichs, der Übergangsfristen und der Ausnahmetatbestände (z.B. Sparerfreibeträge) wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Steuerberater beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Hypotheken- Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Steuerberater über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Pfandbriefe beraten zu lassen.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Pfandbriefe in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse.

WKN

A1PG1W

ISIN Code

DE000A1PG1W1

Anwendbares Recht,
Erfüllungsort und
Gerichtsstand

Form und Inhalt der Hypotheken- Pfandbriefe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Hypotheken- Pfandbriefe bzw. aus den in den Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Hypotheken- Pfandbriefe erhalten die Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Hypotheken- Pfandbriefe bei Fälligkeit zum Nennbetrag (§ 3 der Emissionsbedingungen) sowie einen Anspruch auf Zahlung der in § 2 der jeweiligen Emissionsbedingungen näher definierten Zinsen an den jeweiligen Zinszahltagen. Hypotheken- Pfandbriefe sind mit einer festen oder variablen Verzinsung oder einer Rendite (Nullkuponanleihen) ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Darüber hinaus können Hypotheken- Pfandbriefe anstatt einer Verzinsung mit einem Partizipationsrecht oder sowohl mit einer Verzinsung als auch einem Partizipationsrecht ausgestattet sein.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere sind in den folgenden Emissionsbedingungen im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Hypotheken- Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittenten und Anleger wichtigen Einzelheiten.

b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Hypotheken- Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Hypotheken- Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Hypotheken- Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Hypotheken- Pfandbriefe werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S, „Rules governing offers and sales made outside the United States without registration under the Securities Act of 1933“ des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

c) Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Hypotheken- Pfandbriefe stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Hypotheken- Pfandbriefe im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrungen und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Hypotheken- Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Hypotheken- Pfandbriefe beraten zu lassen.

2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

Pfandbriefe im Nennwert von EUR 1.000,- , die seit dem Valutatag 16.07.2012 im Depot gehalten werden, erzielen einen Zinsertrag am 16.07.2013 über :

EUR 1.000,-*1,25%*365 Tage/365Tage = EUR **12,5**

In den Folgejahren bis zum Tag der Fälligkeit ergeben sich nach Maßgabe der in Nr.1 unter Verzinsung dargestellten Tabelle jährlich steigende Zinserträge, sofern die Pfandbriefe weiter im Depot gehalten werden.

3. Emissionsbedingungen für Hypotheken- Pfandbriefe

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Hypotheken- Pfandbriefe der Degussa Bank GmbH (die Emittentin) wird in EUR zu einem Gesamtnennbetrag von € 5.000.000 in Stückelungen von EUR 1.000,- begeben. Die Hypotheken- Pfandbriefe lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Hypotheken- Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „Clearstream“) hinterlegt ist. Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Hypotheken- Pfandbriefe oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Gläubigern der Hypotheken- Pfandbriefe stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden.
- (4) Gläubiger ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils an den Hypotheken- Pfandbriefe, der gemäß der jeweils gültigen EDV-Dokumentation als Inhaber eines Miteigentumsanteils ausgewiesen ist.

§ 2

Zinsen

Die Hypotheken- Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages beginnend mit dem 16.07.2012 (dem „Valutatag“) einschließlich bis zum Fälligkeitstag (§ 3) ausschließlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 16.07. (jeweils ein „Zinszahltag“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch beginnend mit dem 16.07.2012 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)(jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet. Die Berechnung der Zahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

- (1) „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 3 ist „Bankgeschäftstag“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „TARGET2-System“ bezeichnet das Trans European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (2) die Verjährungsfrist von Zahlungsforderungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) „Berechnungsstelle“ ist die Degussa Bank GmbH.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 3

Rückzahlung, Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Hypotheken- Pfandbriefe werden am 16.07.2022 (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Hypotheken- Pfandbriefe bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die Zahlstelle) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Hypotheken- Pfandbriefe.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankgeschäftstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Vorlegungs- und Verjährungsfrist bestimmen sich nach § 801, Absatz 1 und 2, BGB..
- (6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder weiter zu veräußern.
- (7) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (8) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Auslagen sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 4

Status und Rang

Die Hypotheken- Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Begebung weiterer Hypotheken- Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Hypotheken- Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Hypotheken- Pfandbriefe zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbrief“ umfasst in einem solchen Fall auch die zusätzlichen Hypotheken- Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, Hypotheken- Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Gläubiger der Hypotheken- Pfandbriefe hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Hypotheken- Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der

Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Hypotheken- Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder begeben werden oder wieder verkauft werden.

§ 6

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Hypotheken- Pfandbriefe betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit gesetzlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.degussa-bank.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anders vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 7

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand


- (1) Form und Inhalt der Hypotheken- Pfandbriefe sowie Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit den Hypotheken- Pfandbriefe entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Hypotheken- Pfandbriefe.

§ 8


Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt, den 12.07.2012



Eckert
Degussa Bank GmbH, Frankfurt am Main



Horn